

## Kurzinfos

<span style="color: green;">■</span> Landratsamt	Seiten 2–10	<span style="color: green;">■</span> Zweckverbände	Seiten 11
<span style="color: green;">■</span> Mitteilungen Gemeinden	Seite 11	<span style="color: green;">■</span> Verschiedenes	Seite 11–12



## 840 Notebooks für Schulen – Landrat übergibt die ersten Geräte in Torgau

Die ersten 63 von insgesamt 840 dem Landkreis Nordsachsen zur Verfügung stehenden Notebooks hat Landrat Kai Emanuel an den Schulleiter des Torgauer Johann-Walter-Gymnasiums Peter Nowack übergeben. Die im Rahmen des „DigitalPakts Schule“ zu 100 Prozent vom Freistaat Sachsen finanzierten Endgeräte erhalten in diesen Tagen alle Gymnasien, Berufsschulzentren und Förderschulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden. „Das ist ein in jeder Hinsicht positives Signal in der aktuell durch den Lockdown geprägten schwierigen Zeit“, sagte Landrat Emanuel (auf dem Foto links) und hob besonders hervor, dass es gelungen sei, die Bildungseinrichtungen in ei-

nem Zug mit baugleicher Technik auszustatten und damit einen Flickenteppich zu verhindern. „Der Bedarf ist größer, als wir ursprünglich gedacht haben. Diese Geräte sind eine wirkliche Hilfe für uns“, sagte Schuldirektor Nowack. Er verwies darauf, dass am Johann-Walter-Gymnasium „eine mittlere zweistellige Zahl“ von Schülern ermittelt worden sei, denen digitale Endgeräte im häuslichen Umfeld fehlen. „Gerade jene Schüler können wir nun beim Lernen unterstützen.“ Rund 531.000 Euro ließ sich der Freistaat die Anschaffung der mit Windows 10 und MS Office ausgerüsteten Notebooks für Nordsachsen kosten.

**Foto: Landratsamt/Stracke**

## Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

### Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

#### Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

#### Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und  
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und  
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

#### Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

#### Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

#### Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-  
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

#### Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und  
Ausländerrecht 03421 758-5302

#### Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

#### Pressestelle

### Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).

#### Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

**Herausgeber:** Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,  
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: [amtsblatt@lra-nordsachsen.de](mailto:amtsblatt@lra-nordsachsen.de)

**Verlag und Druck:** Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany  
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65  
[www.tz-mediengruppe.de](http://www.tz-mediengruppe.de)

E-Mail: [amtsblatt@tz-mediengruppe.de](mailto:amtsblatt@tz-mediengruppe.de)



**Büro Kreistag**

**Mitteilungen**

**Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.2020**

Amtsblatt-Ausgabe 26 vom 18.12.2020

Aufgrund der Verschiebung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 16.12.2020 kann der Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 derzeit noch nicht eingesehen werden. Sobald die Einsichtnahme möglich ist, wird eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

**Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**

**Bekanntmachungen**

**Öffentlicher Hinweis  
Reg.-Nr. 844/2020**

**Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Glesien Flur 5 (Stadt Schkeuditz)	270	0,2377	Landwirtschaftsfläche
Glesien Flur 5 (Stadt Schkeuditz)	271	1,9744	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **28.01.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentsch**  
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis  
Reg.-Nr. 851/2020**

**Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Mölbitz Flur 2 (Doberschütz)	46/11	0,5970	Waldfläche
Mölbitz Flur 2 (Doberschütz)	48/1	0,4880	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **28.01.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentsch**  
SGL Landwirtschaft

**Amt für Wirtschaftsförderung****Existenzgründerberatungen**

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

**In Delitzsch**

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2**  
**donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**  
 Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder [tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de](mailto:tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de).

**In Oschatz**

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz**  
**mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**  
 Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder [Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de](mailto:Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de).

**In Torgau**

**Landratsamt Nordsachsen**  
**Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau**  
 (kein fester Beratungstag)  
 Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder [Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de](mailto:Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de).

**Allgemeinverfügung**

1. Die Abbildung 1 mit Darstellung des Sperrbezirks in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 26.12.2020 wird durch nachfolgend dargestellte Abbildung ersetzt.



Abbildung 1: Sperrbezirk – die violette Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängkästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

**Dezernat Ordnung und Kommunales****Bekanntmachungen****Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen****Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)****Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.12.2020 zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk aufgrund des Ausbruches der aviären Influenza in einer weiteren Geflügelhaltung im Landkreis Leipzig**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt nachfolgende

**Rechtsbehelfsbelehrung:**


Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
 Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
 Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
 Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse [eu.dlr@lra-nordsachsen.de](mailto:eu.dlr@lra-nordsachsen.de) gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de).

Hochachtungsvoll

i.A.



**Dr. Hüller-Krah**

*Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarznei-  
mittelüberwachung*

**Hinweis:**

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich

**Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes  
(TierGesG) und der Verordnung zum  
Schutz gegen die Geflügelpest  
(Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung  
zur Anordnung der Aufstallung  
von Geflügel zum Schutz gegen  
die aviäre Influenza**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

1. In den unter Ziffer 2 aufgeführten Gebieten mit erhöhtem Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus durch Wildvögel (Schutzgebiete), ist ab sofort sämtliches dort gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Betroffene Gebiete mit Aufstallpflicht umfassen
  - a) den Ufersaum von 500 m um folgende Gewässer und Flüsse:
    1. Werbeliner See

2. Schladitzer See
3. Grabschützer See
4. Neuhauser See
5. Seelhausener See
6. Paupitzscher See
7. Kiesgrube Eilenburg
8. Kiesgrube Laußig
9. Speicher Schadebachteich
10. Großer Teich Torgau
11. Horstsee Wermsdorf
12. Talsperre Döllnitzsee
13. Liebersee Kiesgrube
14. Elbe mit den Orten/Ortsteilen:
  - Plotha, Staritz, Dröschkau, Ammelgoßwitz, Stehla, Tauschwitz, Belgern, Köllitsch, Döbeltitz, Kamitz, Piestel, Kathewitz, Kranichau, Pülsberda, Werda, Torgau, Repitz, Döbern, Polbitz, Dommitzsch, Wörblitz, Greudnitz
15. Mulde mit den Orten/Ortsteilen:
  - Altenhof, Weinberghäuser, Bad Düben, Pristäblich, Laußig, Gruna, Hainichen, Eilenburg
16. Weiße Elster mit den Orten/Ortsteilen:
  - Modelwitz, Papitz, Schkeuditz-West, Wehlitz

und b) folgende Gebiete:

1. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Beilrode:
    - OT Dautzsch, OT Großtreben und OT Zwethau
  2. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Belgern-Schildau:
    - OT Sitzenroda und OT Schildau
  3. Der genannte Ortsteil der Gemeinde Cavertitz:
    - OT Lampertswalde
  4. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Doberschütz:
    - OT Battaune und OT Doberschütz
  5. Der genannte Ortsteil der Gemeinde Hof:
    - OT Raitzen
  6. Der genannte Ortsteil der Gemeinde Jesewitz:
    - OT Liemehna
  7. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Krostitz:
    - OT Krostitz und OT Beuden
  8. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Liebschützberg:
    - OT Borna, OT Bornitz, OT Gaunitz, OT Leckwitz und OT Schönnewitz
  9. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Mockrehna:
    - OT Mockrehna, OT Gräfendorf, OT Audenhain und OT Wildenhain
  10. Der genannte Ortsteil der Stadt Oschatz:
    - OT Leuben
  11. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Rackwitz:
    - OT Kreuma, Rackwitz und OT Zschortau
  12. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Schkeuditz:
    - OT Gerbisdorf, OT Hayna, OT Radefeld
  13. Der genannte Ortsteil der Gemeinde Wermsdorf:
    - OT Liptitz
  14. Die genannten Ortsteile der Gemeinde Wiedemar:
    - OT Kölsa, OT Klitschmar und OT Wiesenena
  15. Dahlen
  16. Taucha
  17. Trossin
3. Jeder, der in den in Ziffer 2 genannten Risikogebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, ausgenommen Laufvögel, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsform (in Ställen oder im Freien) beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt



des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

4. In den unter Ziffer 2 genannten Risikogebieten ist für Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln Folgendes zu beachten:
  - 4.1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
  - 4.2. Alle gehaltenen Vögel im Bestand sind längstens 5 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich zu untersuchen, die Bescheinigung ist dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen.
  - 4.3. Die ausgestellten Enten und Gänse sind längstens 7 Tage vor der Veranstaltung mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers virologisch auf aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Dies ist durch den Untersuchungsbefund bei Einlieferung nachzuweisen.
  - 4.4. Die Örtlichkeiten sind mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 4 angeordnet.
6. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 sind nur nach vorheriger Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Landkreises Nordsachsen möglich. Der Antrag ist bei dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen einzureichen.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse [eu.dlr@lra-nordsachsen.de](mailto:eu.dlr@lra-nordsachsen.de) gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de).

Hochachtungsvoll

i.A.



**Dr. Lemm**  
Amtsleiterin

#### Hinweis:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

#### **Begründung:**

I.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 mehr als 400 Fälle der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) bei Wildvögeln aufgetreten. Am 03.11.2020 wurde in einer Geflügelhaltung auf Langeneß in Nordfriesland die HPAI nachgewiesen.

In Sachsen wurde am 19.11.2020 bei einer Wildente in Torgau im Landkreis Nordsachsen HPAI H5N8 amtlich festgestellt. Geflügelpestausbüchse in sächsischen Geflügelhaltungen wurden am 25.12.2020 und 30.12.2020 im Landkreis Leipzig amtlich festgestellt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut erstellte am 04.12.2020 eine neue Risikobewertung zum Auftreten von hochpathogenem aviärem Influenzavirus H5N8 in Deutschland. Zusammenfassend wird in diesem Bericht das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAI von Wildvögeln in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland als hoch bewertet.

Entsprechend dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 30.12.2020 wurde durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen eine Risikobewertung durchgeführt, nach dieser Gebiete eruiert wurden, in denen die Stallpflicht für Geflügel anzuordnen ist. Die Risikobewertung beruht auf dem Modell der regionalen Risikobewertung sowie den Vorgaben der § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist.

## II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung der Maßnahmen unter den Ziffern 1 bis 2 erfolgt auf der Grundlage des § 13 der Geflügelpest-Verordnung.

Aufgrund der Vielzahl an Befunden sowie der regionalen Verteilung der Fundorte muss gemäß der Bewertung durch das Landestierseuchenbekämpfungszentrum nunmehr von einem massiven Auftreten von HPAIV H5N8 mit einem in der Wildvogelpopulation hohen Virusdruck ausgegangen werden und nicht mehr nur von lokal begrenzten Seuchengeschehen. Durch die damit verbundene Ausbreitungstendenz der Wildvogel-Geflügelpest erhöht sich auch das Risiko für einen Eintrag in die Hausgeflügelbestände.

Potenzielle direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sind daher möglichst effektiv zu verhindern. Eine allgemeine Aufstallungspflicht nicht nur in unmittelbarer Fundortnähe, sondern in allen identifizierten Risikogebieten, ist dabei das Mittel der Wahl.

Die Auswahl und Bewertung der genannten Gebiete als Risikogebiete, in denen eine Aufstallung eine beachtliche Risikominderung des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bedeutet, folgt der Risikobewertung des SMS i. V. m. § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Demnach sind bei der Bewertung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See oder einem Fluss, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten oder anderweitig in einen epidemiologischen Zusammenhang gebracht werden, die Geflügeldichte, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, positive HPAIV-Befunde bei Wildvögeln aktuell sowie in den vorangegangenen Jahren, der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem direkt angrenzenden Nachbarkreis sowie Einzelbetriebe mit besonderer Bedeutung. Treffen ein oder mehrere der benannten Faktoren regional zu, ist hier von einem erhöhten Risiko des Eintrags der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand auszugehen. Dieser Sachverhalt konnte in den unter Ziffer 2 benannten Gebieten nachgewiesen werden, insofern sind erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

Die unter Ziffer 2 genannten Gebiete liegen in örtlicher Nähe zu Gewässerstrukturen, in Geflügel-dichten Gebieten (im 1 km Grid > 500 Stück je km<sup>2</sup>), in bekannten Gebieten mit hoher Wildvogeldichte, Wildvogelrast-, Wildvogelschlaf- und Wildvogelsammelpätzen auf Basis der Ergebnisse von Wasservogelzählungen der Jahre 2010 bis 2016 sowie in Gebieten mit positiven HPAIV-Befunde bei Wildvögeln aktuell sowie in den vorangegangenen Jahren. Aus diesen Gründen sind im gesamten Risikogebiet erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen hat die Risikobewertung in der aktuellen Lage überprüft und bestätigt. Daraus ergibt sich vorliegend,

dass die Aufstallung in den unter Ziffer 2 aufgeführten Gebieten und Ortsteilen von Gemeinden zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Geflügelpestgeschehen 2016/2017 hat gezeigt, dass eine Aufstallung von Laufvögeln in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden ist. Daher sind Laufvögel einzeln zu regeln und von dem Geltungsbereich einer Allgemeinverfügung auszunehmen.

Die Festlegung in Ziffer 3 ist eine Verpflichtung zur Meldung unabhängig von der Seuchenlage (§ 2 Geflügelpest-VO). Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essenziell. Im Rahmen des Ausbruchsgeschehens wird hiermit noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen.

Die Maßnahmen unter Ziffer 4 beruhen auf § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung. Demnach kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der aviären Influenza kommt. Somit sind Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln unter besondere Reglementierungen zu stellen.

Die Maßnahmen unter Ziffer 4.1. kann die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1a Geflügelpest-Verordnung für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art die Durchführung in geschlossenen Räumen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Für das Gebiet, in dem die Aufstallung angeordnet wurde (siehe Ziffer 2) ist die Durchführung von Geflügelausstellungen einzuschränken, um die Einschleppung und Übertragung des Virus zu vermeiden. Daher ist es notwendig, Geflügelschauen in geschlossenen Räumen durchzuführen und diese somit vor dem Eintrag der Seuche durch Wildvögel wirksam zu schützen.

Die Festlegungen unter Ziffer 4.2 sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung angeordnet. Folglich darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellen kann, dass alle aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurden. Zum Nachweis der erfolgten Untersuchung ist die Bescheinigung über selbige dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein, um ein aktuelles Seuchengeschehen im Herkunftsbestand möglichst auszuschließen.

Aufgrund der Ermächtigung von § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung wird die Untersuchungspflicht auf alle gehaltenen Vögel des Bestandes erweitert.

Diese Anordnung dient der Feststellung von Erkrankungen im Inkubationsstadium, bevor die betreffenden Tiere mit Tieren aus anderen Haltungen (mittelbar) in Kontakt kommen. Ist ein Eintrag des Virus in einen Bestand erfolgt, erkranken nicht alle Tiere zum gleichen Zeitpunkt, jedoch können bereits alle Tiere des Bestandes Virusträger sein. Abgesehen von einer invasiveren und zeitintensiveren labordiagnostischen Untersuchung ist somit die klinische Untersuchung des Herkunftsbestandes das am besten geeignete Mittel, um eine mögliche Infektion frühzeitig festzustellen und eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Unter Ziffer 4.3 wird gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 Geflügelpest-

Verordnung angeordnet, dass bei Enten und Gänsen, die auf einer Geflügelausstellung aufgestellt werden sollen, eine Untersuchung auf aviäre Influenza durchzuführen ist. Dies wird analog § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung auch für Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art angeordnet. Die virologische Untersuchung im jeweiligen Bestand darf maximal 7 Tage zurückliegen und wird mit 60 Proben durchgeführt. Bei weniger als 60 Enten/Gänsen im Bestand sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Die Möglichkeit einer Bescheinigung der Aviäre-Influenza-Freiheit durch Sentinelhaltung wird hier mit Ermächtigung des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsordnung ausgeschlossen, da dies im Hinblick auf Tierseuchenbekämpfung keinen ausreichend Schutz bietet.

Diese Anordnung dient ebenso der Feststellung von Erkrankungen, bevor die betreffenden Tiere mit Tieren aus anderen Haltungen (mittelbar) in Kontakt kommen. Enten und Gänse sowie weitere Wassergeflügelarten zeigen jedoch bei einer Infektion häufig nur subklinische oder gar keine Symptome. Sie sind somit stille Überträger der Erkrankung. Aus diesem Grund ist bei diesen Tierarten eine klinische Untersuchung nicht ausreichend, um ein mögliches Infektionsrisiko ausschließen zu können. Auch eine Sentinelhaltung bietet aufgrund des zeitlichen Rahmens einer Ausstellung keine ausreichende Überwachung. Das Ansprechen der Sentineltiere auf eine Infektion erfolgt möglicherweise zeitversetzt zu den anderen im Bestand gehaltenen Tieren, dieses ermöglicht zwar eine Überwachung des Gesamtbestandes, ist aber im Vergleich zu einer labor diagnostischen Maßnahme in der aktuellen Lage als minderwertigere Methode zu werten.

Die Maßnahmen unter Ziffer 4.4 beruhen auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung. Demnach darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellen kann, dass die Örtlichkeit, an der jeweils die Veranstaltung abgehalten wird, nach Ende der jeweiligen Veranstaltung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden muss. § 18 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung führt darüber hinausgehend aus, dass Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Geflügel sowie die dort benutzten Gerätschaften vom jeweiligen Betreiber der Einrichtung oder vom jeweiligen Veranstalter nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren oder reinigen und desinfizieren zu lassen sind.

Diese Maßnahmen dienen grundsätzlich dem Schutz vor der Übertragung von Erregern verschiedener Krankheiten. Bei einem Zusammentreffen von vielen Besuchern und Tieren ist immer von einer erhöhten Gefahr diesbezüglich auszugehen.

Über Anträge auf Ausnahmen vom Aufstellungsgebot entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen (§ 13 Abs. 3 Geflügelpest-VO). Der Antrag kann bei dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen gestellt werden schriftlich oder zur Niederschrift (wie in der Rechtsbehelfsbelehrung). Hierdurch können weitere Kosten entstehen.

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der

Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Aufstellungsgebiet zurückzustehen.

Beim Influenza-A-Virus vom hochpathogenen Subtyp H5 handelt es sich um ein Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügel- und Tierhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt die Interessen einzelner Tierhalter, die Schutzmaßnahmen nicht einzuhalten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht zudem darin, dass es nicht hingenommen werden kann, dass aufgrund des Zoonose-Potenzials und der hohen Infektionsgefahr bei einer eventuellen Einlegung eines Rechtsmittels eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche gegeben ist, obwohl grundsätzlich Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ergriffen werden können.

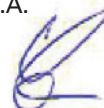
Die Abwägung der Interessen der betroffenen Tierhalter mit dem besonderen öffentlichen Interesse an einer Bekämpfung des Erregers sowie die Verhinderung bzw. Minimierung der Verschleppung des Erregers ergibt im vorliegenden Fall, dass das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest auf Menschen sowie andere Tiere oder Bestände die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer der von dieser Verfügung erfassten Tiere überwiegt. Die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer sind durch die Sperrmaßnahmen zwar erheblich betroffen, müssen jedoch hinter die nicht auszuschließende Gefahr der Ansteckung für viele andere Tiere zurücktreten.

### III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Hochachtungsvoll

i.A.



**Dr. Lemm**  
Amtsleiterin



**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren der

Frau Ulrike Maria Mothes  
geb. 23.04.1979  
in Berlin  
Gut Altscherbitz 52  
04435 Schkeuditz

ist für Frau Mothes ein Bescheid vom 10.12.2020, Kassenzeichen 111012631 003, im

Landratsamt Nordsachsen  
Haus C, Plenarsaal  
Kfz-Zulassung  
Richard-Wagner-Straße 7 b  
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 06.01.2021



**Huth**  
Amtsleiter

**Dezernat Soziales und Gesundheit**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung**

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.5.0009/21

für Frau Anke Strähnz, geb. am 10.06.1968,

zuletzt wohnhaft in Reichsstr. 31, 04862 Mockrehna

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	13.00–16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen  
Jugendamt/Sachgebiet Eltern- u. Erziehungsgeld  
Friedrich-Naumann-Promenade 9  
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 06.01.2021



**Mandy Renner**  
Amtsleiterin Jugendamt



**EUTB**  
Ergänzende unabhängige  
Teilhabeberatung

**Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen**

**Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)  
04860 Torgau**

Tel.: 03421 9000 – 382/381  
Fax: 03421 900383  
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de  
Internet: www.eutb-torgau.com

**Sprechzeiten:**  
Di.: 9 bis 12 Uhr  
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



SOZIALVERBAND  
**VdK**  
SACHSEN

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



**Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:**

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
  - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
  - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
  - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezentrat Soziales  
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau  
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt  
Telefon: 03421/ 758 6523  
Telefax: 03421/ 758 85 6110  
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Beirat der ehrenamtlichen  
Familiengemeinschaft wird gefördert von:



## Kinder suchen Familien

**Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:**

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

**Die Pflegeeltern sollten:**

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

**Ihre Ansprechpartner:**

**Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:**

Katrin Petersohn  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Tel: 03421-758-6140,  
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

**Schönwölkau, Krostitz, Zscepplin, Jesewitz und Eilenburg:**

Jessica Underberg  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Tel: 03421-758-6538,  
E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

**Taucha, Bad Düben und Eilenburg Ost:**

Antje Lungershausen / Stefanie Staab  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau  
Tel: 03421-758-6107,  
E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

**Torgau, Dreieheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:**

Katharina Mann  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau  
Tel: 03421-758-6163,  
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

**Mügeln, Wernsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):**

Ines Renner  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz  
Tel: 03421-758-6180,  
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

**Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:**

Katharina Mucke  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz  
Tel: 03421-758-6188,  
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de



**Landratsamt Nordsachsen/Dezentrat  
Soziales/Sozialamt  
Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

**Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler**

**Telefon:  
03421 758 6204**

**[pflegekoordination@lra-nordsachsen.de](mailto:pflegekoordination@lra-nordsachsen.de)**

**Internet:  
[www.pflegenetz.sachsen.de](http://www.pflegenetz.sachsen.de)  
[www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de](http://www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de)**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



## Mitteilungen Gemeinden

### Große Kreisstadt Schkeuditz

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum nächstmöglichen Termin im Ordnungsamt, Sachgebiet Ordnungs- und Brandschutzbehörde, die Stelle

#### eines Sachbearbeiters Ordnungsamt (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung mit den Anforderungen und den Bewerbungshinweisen finden Sie auf der Homepage der Stadt Schkeuditz unter [www.schkeuditz.de](http://www.schkeuditz.de) Stellenangebote.

Bewerbungsende ist der 1. Februar 2021.

## Bekanntmachungen Zweckverbände

### Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

Der DERAWA-Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung ist Aufgabenträger für die öffentliche Wasserversorgung und versorgt ca. 48.000 Einwohner und sonstige Abnehmer zwischen Delitzsch und Leipzig-Nord mit Trinkwasser.

Für die planmäßige Nachfolge suchen wir ab 01.04.2021

#### einen technischen Mitarbeiter (m/w/d)

##### Wesentliche Aufgabeninhalte sind:

- Kontrolltätigkeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen der Wassergewinnung, aufbereitung, -speicherung und -verteilung im gesamten Versorgungsgebiet
- Störungsbeseitigung an Wasserversorgungsleitungen und -anlagen
- Wasserzählerwechsel
- Schacht- und Transportarbeiten
- Führen eines Betriebsfahrzeuges
- Rufbereitschaft
- Pflege von Grünflächen im Wasserwerksgelände, Wasserfassungen, Schieberkreuze
- Kundenberatung vor Ort
- elektrische Arbeiten gemäß Ausbildungsprofil

##### Für diese vielseitige Tätigkeit sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- ein entsprechender qualifizierter Berufsabschluss oder eine vergleichbare handwerkliche Berufsausbildung
- einschlägige Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet

- Kenntnisse auf dem Gebiet Computertechnik
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- selbstständiges, kundenorientiertes sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit
- handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- Führerschein der Klasse B oder C
- Wohnsitz in der Nähe des Dienstortes Delitzsch

Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt leistungsgerecht auf der Grundlage des Tarifvertrages TV-V.

Die Anstellung ist unbefristet.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden vom Zweckverband nicht übernommen.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie uns bitte Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens 31.01.2021 an:

**DERAWA**  
**Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung**  
**Verbandsgeschäftsführerin – persönlich –**  
**Bitterfelder Straße 80**  
**04509 Delitzsch**

oder per E-Mail (bitte ausschließlich im pdf-Format) an [bewerbung@zv-derawa.de](mailto:bewerbung@zv-derawa.de).

##### Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 88 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz darauf hin, dass mit Ihrer Bewerbung eine elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist.

Sofern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen und einen frankierten Rückumschlag beilegen, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Ihre Bewerbungsunterlagen werden dann nicht zurückgesandt, sondern sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage ([www.zv-derawa.de](http://www.zv-derawa.de)).

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sowie Widerruf geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (E-Mail: [dsb@luense.net](mailto:dsb@luense.net)).

## Verschiedenes

### Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

stellt zum 1. September 2021

#### einen Auszubildenden in der Berufsrichtung „Tierwirt“ (m/w/d),

Fachrichtung Rinderhaltung oder Schweinehaltung ein.

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Die Einstellung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsstellen durch den sächsischen Haushaltsgesetzgeber.



### **Bewerber/innen müssen folgende Voraussetzungen mitbringen:**

- Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder Abitur
- Freude am Umgang mit Tieren
- technisches Verständnis und gute Beobachtungsgabe
- betriebswirtschaftliches Interesse
- Bereitschaft zu unregelmäßigen Arbeitszeiten

### **von Vorteil sind:**

- Grundkenntnisse in der Landwirtschaft, beispielsweise in Form eines Praktikums
- der Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L oder T

Das LVG beabsichtigt, den Auszubildenden nach Beginn der Ausbildung beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse T durch anteilige Übernahme der Kosten zu unterstützen.

Die praktische Ausbildung findet im Referat 78 „Lehr- und Versuchsgut (LVG)“ in 04886 Köllitsch statt. Das LVG Köllitsch dient als Versuchs- und Demonstrationsbasis des LfULG und führt außerdem die überbetriebliche Ausbildung für den Beruf „Landwirt/-in“ und „Tierwirt/-in“ für Sachsen und den südlichen Teil Brandenburgs durch.

### **Schwerpunkte der betrieblichen Ausbildung in der Fachrichtung Rinderhaltung sind:**

- Kälber- und Jungrinderaufzucht
- Rinderhaltung (u. a. Klauenpflege, Milchgewinnung, vorbeugender Gesundheitsschutz)
- Reproduktion des Rinderbestandes (Geburtshilfe und Versorgung der Kälber)
- Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren
- Weidewirtschaft und Futtergewinnung

### **Schwerpunkte der betrieblichen Ausbildung in der Fachrichtung Schweinehaltung sind:**

- Reproduktion des Schweinebestandes
- Sauenhaltung
- Ferkelaufzucht und Schweinemast
- Vermarktung
- technische Systeme der Schweinehaltung
- Verwertung und Entsorgung von tierischen Abprodukten

Die Berufsschule wird im Beruflichen Schulzentrum Wurzen besucht. Der Berufsschulunterricht im 3. Lehrjahr in der Fachrichtung Schweinehaltung findet im Beruflichen Schulzentrum Wittenberg statt. Die überbetriebliche Ausbildung findet in Köllitsch und zum Teil auch in Löbau, Ortsteil Rosenhain statt. Bei Bedarf sind Praktika in Praxisbetrieben möglich.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind erwünscht. Aufgrund der mit dem Ausbildungsgebiet verbundenen Tätigkeit ist die Stelle je nach Art und Schwere der Behinderung nicht uneingeschränkt für Schwerbehinderte geeignet. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Personen bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder erfolgte Gleichstellung ist der Bewerbung beizufügen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit der Bewerbung gleichzeitig das Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilt wird.

Dem Bewerbungsschreiben ist ein tabellarischer Lebenslauf, das letzte schulische Zeugnis sowie gegebenenfalls Praktikumszeugnisse beizulegen. Außerdem sollte im Bewerbungsschreiben die Angabe der gewünschten Fachrichtung enthalten sein (Mehrfachnennungen sind möglich).

## **Finanzamt Eilenburg bleibt für Besucherverkehr geschlossen**

Um eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, bleibt auch das Finanzamt Eilenburg bis voraussichtlich **31. Januar 2021** für den Besucherverkehr geschlossen. Dies dient dem Schutz der Bürger und Bediensteten.

Die Bürger werden gebeten, ihre Anliegen schriftlich oder per E-Mail ([poststelle@fa-eilenburg.smf.sachsen.de](mailto:poststelle@fa-eilenburg.smf.sachsen.de)) an das Finanzamt zu richten. Zudem können sich die Bürger mit ihren steuerlichen Fragen und Angelegenheiten unter der Rufnummer 03423 660 4000 telefonisch an das Finanzamt wenden.

Weitere Telefonnummern sowie Kontaktdaten spezieller Ansprechpartner stehen auf der Internetseite des Finanzamtes ([www.fa-eilenburg.de](http://www.fa-eilenburg.de)). Darüber hinaus steht der Service des Online-Portals „Mein ELSTER“ ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zur Verfügung.

Vordrucke werden kostenfrei zugesandt, ein Abholen im Finanzamt ist nicht möglich.

Fragen zu allgemeinen steuerlichen Themen werden durch das Info-Telefon der sächsischen Finanzämter beantwortet.

Dieses ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 0351 / 7999 7888 (Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz) erreichbar.

## **Sparkassenstiftung unterstützt Torgauer Kunstprojekt**

Die Sparkassenstiftung für die Region Torgau-Oschatz fördert die Umsetzung des künstlerisch-konzeptionellen Wettbewerbes „Natur. Mensch. Geschichte – Verbindungen schaffen“ der Stadtverwaltung Torgau mit 3.000 Euro. „Das Kunstprojekt der Stadt soll ab diesem Jahr auf die Sächsische Landesgartenschau in Torgau 2022 vorbereiten. Der Mensch als Gestalter, aber auch Bestandteil der Natur und der Geschichte wird im Fokus dieses Projektes stehen“, so Stephan Seeger, Geschäftsführender Vorstand der Sparkassenstiftung. „Torgau mit seiner einzigartig erhaltenen Renaissance-Altstadt und die zahlreichen grünen Oasen bilden hierfür einen perfekten Rahmen“, so Seeger weiter.

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Kunstprojektes war eine Ausschreibung, die am 31. August 2020 endete. Die Zielvorgabe an ausschließlich professionell tätige bildende Künstler: mittels künstlerisch gestalteter Objekte Verbindungen „zwischen scheinbaren Gegensätzen sowie Verknüpfungen zwischen Elementen und Ideen auf räumlicher, zeitlicher und gesellschaftlicher Ebene“ zu schaffen. Ab voraussichtlich Juni 2021 sollen die Ergebnisse des Wettbewerbes an vier zentralen Standorten in Torgau plastisch erlebbar gemacht werden.

Aufgabe der Sparkassenstiftung für die Region Torgau-Oschatz ist es, die Kultur und das historische Erbe zu fördern und zu bewahren. Die Förderprojekte werden aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie durch Zuwendungen und Spenden Dritter unterstützt. Gefördert wird nur auf Antragstellung bis zum 31. Januar respektive 31. August für das jeweils folgende Halbjahr.

Informationen unter:

[www.stiftung-torgau-oschatz.de/de/stiftung/antragstellung/](http://www.stiftung-torgau-oschatz.de/de/stiftung/antragstellung/)